



**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
Bachelor of Arts (B.A.)
Master of Arts (M.A.)
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
Angewandte Sprachwissenschaften
der Universität Dortmund
vom 03.08.2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) der Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften der Universität Dortmund vom 24. September 2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Dezember 2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademische Grade
- § 3 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 4 Studium im Ausland und Praktikum
- § 5 Kombinationen von Studieneinheiten
- § 6 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Besondere Bestimmungen für die Studieneinheiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
Einstufung in höhere Semester
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

Zweiter Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsverfahren und Prüfungsanmeldung
- § 15 Ziel der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

Dritter Abschnitt Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

- § 18 Abschluss des Grundstudiums
- § 19 Abschluss des Hauptstudiums, Verleihung des akademischen Grades B.A.
- § 20 Abschluss des postgradualen Studiums
- § 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Abschlussarbeit
- § 24 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 25 Zusatzstudieneinheiten
- § 26 Ergebnis der M.A.-Prüfung
- § 27 Wiederholung der M.A.-Prüfung
- § 28 Bildung der Gesamtnote der M.A.-Prüfung, M.A.-Prüfungszeugnis
- § 29 Akademischer Grad und Urkunde

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen und Anlagen

- § 30 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung der akademischen Grade

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
Anlagen zu § 5
Anlagen zu § 7

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Die Einschreibung setzt hinreichende Kenntnisse des Englischen voraus. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch Vorlage des Zertifikats für einen der folgenden Tests:

- | | |
|---|---|
| a) TOEFL | <ul style="list-style-type: none">• Ein Ergebnis von mindestens 550 im <i>paper based TOEFL test</i> mit 5.0 im <i>Test of Written English</i> ist erforderlich. Das Mindestergebnis muss in beiden Testteilen erreicht werden, ein Ergebnis ohne den <i>Test of Written English</i> ist nicht akzeptabel.• Im <i>computer-based TOEFL test</i> ist ein Ergebnis von wenigstens 213 mit 5.0 im <i>Essay Writing Test</i> erforderlich. |
| b) Cambridge Certificate | <ul style="list-style-type: none">• CAE (Advanced English grade A) oder• CPE (Proficiency English, wenigstens pass grade). |
| c) International English Language Testing System (IELTS): | <ul style="list-style-type: none">• General Module: ein Gesamtergebnis von mindestens 7,5 Punkten mit mindestens 6.0 in jedem Testelement ist erforderlich;• Academic Module: ein Gesamtergebnis von mindestens 7,0 Punkten mit mindestens 6.0 in jedem Testelement ist erforderlich. |
| d) APIEL Test | <ul style="list-style-type: none">• AP-Grade 3 (qualified) als Mindestqualifikation |
| e) Set10 Test von Ordinate | Der computergesteuerte Test wird im Institut für Anglistik unter Aufsicht absolviert und muss mindestens mit dem Ergebnis overall score 71 von 80 bestanden werden. |

Ein Bachelor-Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang gilt als Äquivalent für einen Englischtest.

(2) Deutschkenntnisse von Ausländern sind durch die DSH oder ein vergleichbares Zertifikat zu belegen.

§ 2

Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Akademische Grade

(1) Das Studium soll den Studierenden für die Berufswelt grundlegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Es soll zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigen.

(2) Die Prüfungen sind Hochschulprüfungen. Durch sie wird festgestellt, inwieweit die Ziele der Studiengänge erreicht worden sind.

(3) Die Studiengänge Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften führen zu den berufsqualifizierenden Abschlüssen:

- Bachelor of Arts (B.A.);
- Master of Arts (M.A.).

(4) Der Abschluss M.A. qualifiziert für Tätigkeiten, die vertiefte Kenntnisse in Angewandter Sprachwissenschaft bzw. Angewandter Literatur-/Kulturwissenschaft voraussetzen und bildet die Grundlage für ein Promotionsstudium.

§ 3

Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

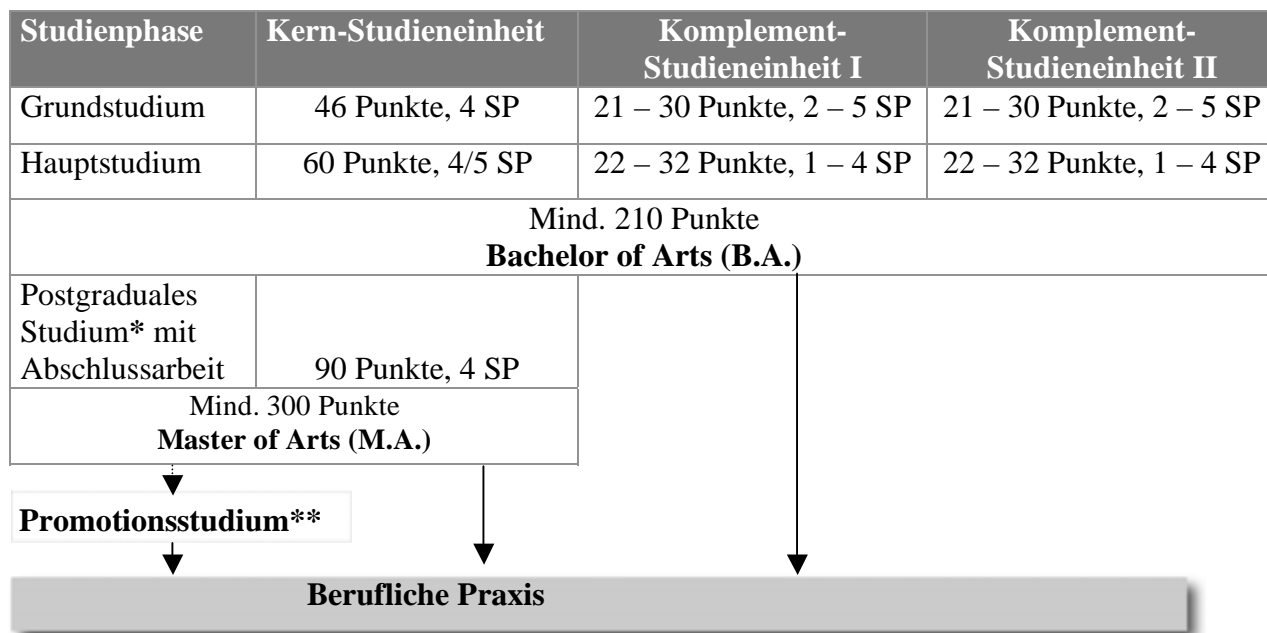
(1) Die Studiengänge kombinieren Studieneinheiten aus unterschiedlichen Disziplinen. Die Kern-Studieneinheiten bilden Angewandte Sprachwissenschaften oder Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften. Sie gewinnen ihre Inhalte primär aus Modulen der Disziplinen Anglistik, Amerikanistik und Germanistik. Kombiniert werden sie mit Komplement-Studieneinheiten aus Disziplinen, die notwendige Zusatzqualifikationen für spezifische berufliche Leitbilder vermitteln. Sie setzen sehr gute Sprachkenntnisse im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift voraus. Die Sprachkenntnisse werden außerhalb des Studiums erworben. Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache werden nachdrücklich empfohlen.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des B.A.-Studienganges beträgt sieben Semester, bis zum Abschluss des M.A.-Studienganges einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit weitere drei Semester.

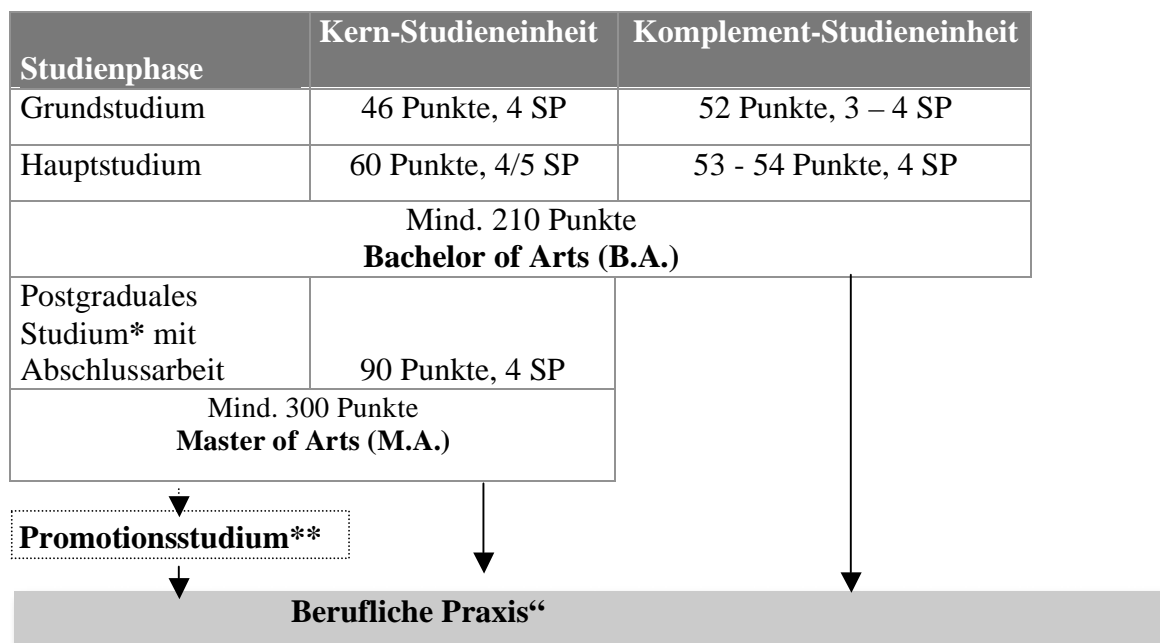
(3) Das Studium gliedert sich in Grundstudium, Hauptstudium und postgraduales Studium. Das Grundstudium umfasst in der Regel drei Semester oder 44-56 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium in der Regel drei Semester oder 47-54 Semesterwochenstunden sowie ein Auslandssemester und ein Praktikum, das postgraduale Studium einschließlich der Abschlussarbeit drei Semester oder 30 SWS. Das Studium von Komplement-Studieneinheiten wird nach dem Hauptstudium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (B.A.) abgeschlossen. Im postgradualen Studium wird die Kern-Studieneinheit mit dem Ziel des M.A.-Abschlusses fortgeführt und vertieft (zu den Bedingungen vgl. §19 Abs. 3).

Zur Veranschaulichung typischer Abläufe dienen die folgenden Abbildungen:

A. Kombination mit zwei Komplement-Studienheiten:



B. Kombination mit einer Komplement-Studienheit:



* Zugangsvoraussetzung: qualifizierter B.A. gemäß § 19 (3).

** Bei Erfüllen der Voraussetzungen der Promotionsordnung

SP = Studienbegleitendes Prüfungselement

(4) Das Studium umfasst Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen. Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind solche, an denen die Studierenden teilnehmen müssen, Wahllehrveranstaltungen solche, die sie frei wählen können.

(5) Die Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils eine oder mehrere Lehrveranstaltungen unter einem inhaltlichen Schwerpunkt bündeln. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet, die sich nach der Arbeitsleistung richtet, die für das erfolgreiche Studieren des Moduls erforderlich ist. Diese Leistungspunkte werden den Studierenden zugeteilt, die das Modul erfolgreich studiert haben. Das erfolgreiche Studieren wird durch studienbegleitende Prüfungselemente (SP) festgestellt. Die Prüfungsleistungen werden nach § 12 benotet. In jedem Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4

Studium im Ausland und Praktikum

(1) Das Studium schließt ein Praktikum von mindestens vier Wochen Dauer ein, dessen Durchführung die Praktikumsordnung regelt.

(2) Das Praktikum ist in geeigneten Betrieben oder Institutionen im Inland oder im Ausland abzuleisten (vgl. Anlage 1 zu § 7, Abschn. 3.1. bzw. Anlage 2 zu § 7, Abschn. 3.2.).

(3) Über das Praktikum ist eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Mindestens ein Semester ist an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation zu studieren. Vor dem Antritt des Auslandssemesters sollen die Studierenden sich durch die/den vom Prüfungsausschuss für die Angelegenheiten des Auslandsaufenthalts benannten Lehrende/n beraten lassen. Die Frage der späteren Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen wird dabei vor Antritt des Auslandsaufenthaltes verbindlich geklärt.

(5) Im Auslandssemester wird eine oder mehrere der gewählten Studieneinheiten in entsprechenden Disziplinen/Fachrichtungen studiert. Kann an der ausländischen Hochschule die Kern-Studieneinheit nicht oder nicht im erforderlichen Umfang studiert werden, sind die Inhalte des entsprechenden Moduls in Deutschland zu studieren.

(6) Über das Auslandsstudium ist ein mindestens fünfseitiger Bericht in englischer Sprache zu verfassen, von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(7) Das Praktikum, der Auslandsaufenthalt und die an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen werden im B.A.-Zeugnis vermerkt.

§ 5

Kombinationen von Studieneinheiten

(1) Eine der beiden Kern-Studieneinheiten

1. Angewandte Sprachwissenschaften *oder*

2. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

muss in Verbindung mit einer oder zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt werden.

(2) Die gewählte Kern-Studieneinheit wird mit einer oder zwei Komplement-Studieneinheiten so kombiniert, dass sich eine sinnvolle, praxisorientierte Verbindung unter einem beruflichen Leitbild ergibt. Die möglichen Kombinationen enthält die Anlage zu § 5. Aktualisierungen der Kombinationen durch den Prüfungsausschuss sind möglich und werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Dieselbe Studieneinheit kann nur einmal gewählt werden.

(3) Auf Antrag einer / eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss (§ 8) auch andere an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland vertretene Studieneinheiten als Komplement-Studieneinheiten zulassen, sofern sie eine sinnvolle, berufsqualifizierende Kombination mit den anderen gewählten Studieneinheiten darstellen, mit ihnen nicht zu nahe verwandt sind und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Magister-/Master-, Diplom- oder Sekundarstufen-II-Studienganges angeboten werden. Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben hiervon unberührt.

(4) Ein Wechsel zu einer anderen Kombination von Studieneinheiten ist nur innerhalb des ersten Studiensemesters zulässig und der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen. Hiervon unberührt bleiben die in § 26 Abs. 6 geregelten Fälle.

Der Wechsel zu einer anderen Studieneinheit setzt voraus, dass diese nicht zulassungsbeschränkt ist und freie Kapazitäten hat. Vor dem Wechsel soll eine Beratung durch die in der neuen Studieneinheit zuständige Studienfachberatung stattfinden.

§ 6

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) In diesem Studiengang sind bis zum Ende des Studiums bis zu 21 studienbegleitende Prüfungen abzulegen: in der Kern-Studieneinheit 12-13 und in der/den Komplement-Studieneinheit (en) 8. Prüfungsformen sind in der Regel schriftliche Hausarbeiten, schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen. Das Nähere regeln die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studieneinheiten in den Anlagen zu § 7 bzw. Bekanntmachungen zu Vorlesungsbeginn in den Fächern.

(2) Für jede Prüfung wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit ein Prüfungstermin angeboten. Für Wiederholungsprüfungen wird ein weiterer Termin im folgenden Semester angeboten.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind in den Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

(4) Macht eine Studierende / ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie /er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so entscheidet der/die Vorsitzende des

Prüfungsausschusses darüber, in welcher anderen Form sie / er gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen haben. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Spezifische Bestimmungen für die Studieneinheiten

In den Anlagen zu § 7 sind für die einzelnen Studieneinheiten geregelt:

- die zu studierenden Module,
- die Anzahl der diesen Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die für die Feststellung des erfolgreichen Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen.

Aktualisierungen der fachspezifischen Bestimmungen sind durch den Prüfungsausschuss möglich und werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät 15 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende(r), Stellvertreter (in) und ein weiteres Mitglied werden vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend wird für jedes weitere Mitglied ein (e) Stellvertreter(in) gewählt. Die Amtszeit der Ausschussangehörigen aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Ausschussangehörigen aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss in jedem dritten Jahr dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende(n) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche nach Satz 2 und für den Bericht an den Fakultätsrat nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professoren/Professorinnen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus einer der anderen beiden Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern, nicht mit.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, zur ständigen Studienbetreuung und zur Koordination der Auslandssemester und der Praktika gemäß § 4 Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Kulturwissenschaften zu delegieren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die laufenden Geschäfte für den Prüfungsausschuss übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf bestellt werden, wer nach § 95 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist.

(3) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Kandidat / Die Kandidatin kann für die Abschlussarbeit eine Prüferin/ einen Prüfer als Themensteller(in) vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; der Vorschlag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Semester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Entsprechendes gilt für Bachelor/Baccalaureatsgrade, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind, sofern dieselben Fächerkombinationen studiert worden sind. Die Aufnahme eines M.A.-Studiums ist erstmals möglich, wenn die ersten B.A.-Abschlüsse in Dortmund vergeben worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieses Studienganges an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs-

leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den in diesem Studiengang gewählten Studieneinheiten entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anträge auf eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die / der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die / der Studierende kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich ohne Angabe von Gründen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten von der Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die / der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit der / des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der / dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(4) Versucht die / der Studierende, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die / der Studierende, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, wird nach einmaliger Abmahnung von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende / den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, belastende Entscheidungen sind zudem zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur Differenzierung können folgende Zwischenwerte gebildet werden:

1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

(4) Zum Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden die Noten für die bis dahin erreichten Leistungen in den Studieneinheiten und eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Studieneinheit ist das arithmetische Mittel aus allen in der jeweiligen Studieneinheit erzielten Noten. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note der Kern-Studieneinheit und den Noten der beiden Komplement-Studieneinheiten gemäß der Formel $(2a+b+c):4$ bzw. der Note der einzigen Komplement-Studieneinheit gemäß $(2a+b):3$.

(5) Die Note für das postgraduale Studium ist das arithmetische Mittel aus allen in der jeweiligen Kern-Studieneinheit erzielten Noten. Die Gesamtnote der M.A.-Prüfung ist das arithmetische Mittel aus der Note für das postgraduale Studium und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit gemäß der Formel $(2a+b):3$.

(6) Bei der Bildung der Noten für die Studieneinheiten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für Noten, die durch Durchschnittsberechnungen zustande kommen, gilt die folgende Regelung:

ein Durchschnitt bis 1,5	bedeutet:	<i>sehr gut,</i>
ein Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	bedeutet:	<i>gut,</i>
ein Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	bedeutet:	<i>befriedigend,</i>
ein Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	bedeutet:	<i>ausreichend,</i>
ein Durchschnitt über 4,0	bedeutet:	<i>nicht ausreichend.</i>

(8) Bei einer Umrechnung der Noten in Noten (*grades*) nach dem "Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen" (*European Credit Transfer System - ECTS*) ist folgendes Schema anzuwenden:

Die Noten 1,0 bis 1,5 dieser Prüfungsordnung entsprechen der Note	<i>A</i> nach dem <i>ECTS</i> ,
1,6 bis 2,0	<i>B</i> ,
2,1 bis 3,0	<i>C</i> ,
3,1 bis 3,5	<i>D</i> ,
3,6 bis 4,0	<i>E</i> ,
4,1 bis 4,5	<i>FX</i> ,
4,6 bis 5,0	<i>F</i> .

(9) Erreicht ein Kandidat / eine Kandidatin für den B.A.- oder den M.A.-Abschluss die Gesamtnote 1,0, oder 1,1 oder 1,2, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

Zweiter Abschnitt Studienbegleitende Prüfungen

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu studienbegleitenden Prüfungen mit dem Abschlussziel des B.A. ist auf Antrag zuzulassen, wer an der Universität Dortmund für diesen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu studienbegleitenden Prüfungen mit dem Abschlussziel des M.A. ist auf Antrag zuzulassen, wer den Abschluss B.A. in den Studiengängen Angewandte Literatur-/Kulturwissenschaften bzw.

Angewandte Sprachwissenschaften mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,5 ist, erworben hat.

Zuzulassen ist auch, wer einen B.A.-Abschluss, ein Staatsexamen oder eine Magisterprüfung in Germanistik und Anglistik an einer anderen Universität mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,5 ist, erworben hat, mindesten ein Semester an einer Hochschule im Ausland mit englischsprachiger Unterrichtskommunikation studiert und ein mindestens vierwöchiges Praktikum (sprachintensive Institution, Medienbetrieb, kulturelle Institution) absolviert hat. Die beiden Kernfächer Germanistik sowie Anglistik/Amerikanistik müssen jeweils mindestens im Umfang von 30 Semesterwochenstunden (SWS) studiert worden sein, eines der Komplementfächer (Anlage zu § 7) mit mindestens 20 SWS.

§ 14

Zulassungsverfahren und Prüfungsanmeldung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt zusammen mit der ersten Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(2) Dem Zulassungsantrag ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob die /der Studierende bereits eine Prüfung in denselben Fachrichtungen/Studieneinheiten an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in einer dieser Fachrichtungen befindet.

(3) Ist es der / dem Studierenden nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihr / ihm gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist im ersten Studiensemester nach Abschluss eines qualifizierten B.A. schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund zu stellen. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 13 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die B.A.- oder M.A.-Prüfung in denselben oder vergleichbaren Fachrichtungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
- d) die / der Studierende sich bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als

Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung oder Prüfung in einer entsprechenden Studieneinheit sowie die Master-/Magister-/Abschlussarbeit, bei Blockprüfungen die gesamte Zwischenprüfung oder die Master-/Magister-/M.A.-Prüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.

§ 15

Ziel der studienbegleitenden Prüfungen

Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in den betreffenden Modulen bzw. Studieneinheiten sichere, ausbaufähige Kenntnisse und Fähigkeiten, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um erfolgreich weiter zu studieren bzw. sie in der Praxis anzuwenden.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Statt eines zweiten Prüfers/einer zweiten Prüferin kann auch eine Beisitzerin/ein Beisitzer mitwirken, die/der selbst mindestens über einen Studienabschluss verfügt, der dem Abschluss des M.A.-Studiengangs vergleichbar ist.

(2) Jede mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Über das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note entscheiden die Prüferin / der Prüfer bzw. die Prüferinnen / Prüfer einvernehmlich, anderenfalls wird das arithmetische Mittel ihrer Notenvorschläge gebildet. Vor der Festsetzung der Note durch eine Prüferin / einen Prüfer ist die Beisitzerin / der Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Mit Zustimmung der zu Prüfenden und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse werden andere Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, von den Prüferinnen/Prüfern als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Entscheidung über das Ergebnis und dessen Bekanntgabe.

(6) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird der / dem Studierenden im Anschluss daran bekannt gegeben.

§ 17

Schriftliche Arbeiten

(1) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt im Grundstudium etwa 15, im Hauptstudium und im postgradualen Studium etwa 20 Seiten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beträgt im Grundstudium maximal 90, sonst maximal 180 Minuten. Schriftliche Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von 3 Monaten einzureichen.

(3) Eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, das zum Pflichtbereich oder zum Wahlpflichtbereich gehört, wird in der Regel von den Themenstellern und den zweiten Prüfer(innen) nach § 12 benotet. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss zulassen. Die Note für die Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den beiden Einzelnoten. Jede andere schriftliche Arbeit unter Aufsicht wird von dem Themensteller benotet.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeit wird der /dem Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.

Dritter Abschnitt Abschlüsse, Bescheide, Zeugnisse, Urkunden

§ 18 Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 abgeschlossen.

(2) Über den Abschluss des Grundstudiums wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die studierten Module, die Anzahl der Leistungspunkte, die einzelnen Noten in den Studieneinheiten und die Gesamtnote enthält. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.

(3) Der Abschluss des Grundstudiums berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums in der jeweiligen Studieneinheit.

§ 19 Abschluss des Hauptstudiums, Verleihung des akademischen Grades B.A.

- (1) Das Hauptstudium ist abgeschlossen, wenn
- a) nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 in der Kern-Studieneinheit weitere 60 und in der/den Komplement-Studieneinheit(en) weitere 53 Leistungspunkte erreicht worden sind und
 - b) das Praktikum gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 abgeleistet wurde und
 - c) gemäß § 4 Abs. 4 bis 7 ein Semester im Ausland studiert wurde.

(2) Über den Abschluss des Hauptstudiums wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das Vermerke über die Ableistung des Praktikums, die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen, die

studierten Module, die Anzahl der Leistungspunkte, die Noten in den Studieneinheiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.

(3) Absolventen/Absolventinnen des Hauptstudiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Sie trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis nach Absatz 2.

§ 20

Abschluss des postgradualen Studiums

Das postgraduale Studium ist abgeschlossen, wenn gemäß den Bestimmungen in den Anlagen zu § 7 nach dem Abschluss des Hauptstudiums in der Kern-Studieneinheit 60 zusätzliche Leistungspunkte erreicht worden sind und die Abschlussarbeit (30 Leistungspunkte) positiv bewertet wurde.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Leistungspunkte in der Kern-Studieneinheit gem. § 20 oder eine gemäß § 10 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat;
2. an der Universität Dortmund für diesen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist .

§ 22

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund zu stellen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Kern-Studieneinheit die Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine M.A.-Prüfung in denselben oder vergleichbaren Fachrichtungen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten / der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 23 **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit ist aus dem Bereich der Kern-Studieneinheit gemäß § 5 Abs. 1 zu wählen. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, ein Thema für ihre Abschlussarbeit vorzuschlagen. Dieses wird von den gemäß § 9 vom Prüfungsausschuss bestellten habilitierten Prüfer(innen) oder Professor(innen) festgelegt und der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin/ eines Kandidaten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen gestatten, dass die Abschlussarbeit in einer Komplement-Studieneinheit geschrieben wird. Der Antrag bedarf der Unterstützung durch die/den vorgehene(n) Themensteller(in).

(4) Die Vergabe des Themas erfolgt über die Prüferin bzw. den Prüfer, die/der das Thema der Abschlussarbeit stellt. Der Zeitpunkt der Vergabe wird aktenkundig gemacht. Das Thema kann frühestens vergeben werden, wenn die für die Zulassung zur Abschlussarbeit erforderlichen Leistungen gemäß § 20 nachgewiesen sind.

(5) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; mit Zustimmung des Themenstellers kann sie in englischer Sprache abgefasst werden, in diesem Falle muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 120 Seiten nicht überschreiten.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Die Fristen können auf begründeten Antrag hin um zwei Wochen verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen so formuliert sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat / die Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtliche oder sinngemäße Übernahmen sowie die Übernahme von Zeichnungen, Skizzen und graphischen Darstellungen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht wurden.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren fristgerecht beim Dekanat der Fakultät einzureichen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie nach § 11 Abs. 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 begutachtet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Themenstellerin/der Themensteller der Abschlussarbeit sein. Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss. Die beiden Prüferinnen/Prüfer erstatten je ein schriftliches Gutachten, das mit einer Note abschließt.

(3) Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Abschlussarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidat / der Kandidatin innerhalb von zwölf Wochen nach der Abgabe der Arbeit schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Zusatzstudieneinheiten

(1) Vor dem Abschluss der M.-A.-Prüfung kann die / der Studierende sich in weiteren der in den Anlagen zu § 5 und § 7 aufgeführten Studieneinheiten prüfen lassen. Die Anforderungen in den Zusatzstudieneinheiten entsprechen denen in den Komplement-Studieneinheiten. Der Umfang des Studiums der Zusatzstudieneinheiten wird nicht auf den Umfang des Studiums angerechnet.

(2) Auf Antrag der / des Studierenden wird das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzstudieneinheiten in ihr / sein Zeugnis über die M.A.-Prüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Bestehen der Prüfungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten gilt § 12 entsprechend.
- (2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.
- (3) Die M.A.-Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und der Durchschnitt der Noten für die Prüfungselemente in jeder Studieneinheit mindestens "ausreichend" sind.
- (4) Ist die M.A.-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (5) Hat die / der Studierende die M.A.-Prüfung nicht bestanden, so wird ihr / ihm auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises sowie im Falle des endgültigen Nichtbestehens der M.A.-Prüfung gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.
- (6) Nach dreimaligem Nichtbestehen einer Prüfung in einer Komplement-Studieneinheit kann das Studium einmalig bei Übergang zu einer anderen zulässigen Komplement-Studieneinheit fortgesetzt werden.
- (7) Nach dreimaligem Nichtbestehen einer Prüfung in einer Kern-Studieneinheit kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 27

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal, eine mit "nicht ausreichend" benotete Abschlussarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in § 23 Absatz 7 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Abschlussarbeit keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 28

M.A.-Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der M.A.-Prüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Beurteilung der Abschlussarbeit, ggf. der zweiten Abschlussarbeit, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Abschlussarbeit, ggf. der zweiten Abschlussarbeit, die Noten für die Studieneinheiten und die Gesamtnote. Auf Antrag der / des Studierenden wird in das Zeugnis ein Vermerk über die Fachstudiendauer aufgenommen, die sie /er bis zum Abschluss der M.A.-Prüfung benötigt hat. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussarbeit, ggf. die zweite Abschlussarbeit, erbracht worden ist. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Noten werden in beiden Notensystemen angegeben.

§ 29
Akademischer Grad und Urkunde

- (1) Aufgrund des Bestehens der M.A.-Prüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Über die Verleihung des M.A.-Grades wird eine Urkunde ausgestellt, die dasselbe Datum wie das Zeugnis trägt.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 30
Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat eine Studierende / ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt gewesen, ohne dass die / der Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach dem Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die / der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der / dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Prüfungszeugnisses möglich.
- (5) Ist die M.A.-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so hat der Prüfungsausschuss den M.A.-Grad abzuerkennen und die M.A.-Urkunde einzuziehen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für das B.A.-Zeugnis und den B.A.-Grad entsprechend.

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Frühestens eine Woche nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens und spätestens ein Jahr danach wird auf Antrag Einsicht in die eigene Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag ist an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Diese(r) bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(1)

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben werden.

(2)

Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können die Anwendung der neuen Regelungen der Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Regelungen der Prüfungsordnung ist bis zum 31.12.2003 schriftlich bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten zu stellen und ist unwiderruflich. Dabei sind erbrachte Prüfungsleistungen und Fehlversuche anzurechnen.

(3)

Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können das Hauptstudium auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen abschließen, sofern sie bis zum Beginn des Wintersemesters 2003/2004 das Grundstudium abgeschlossen haben.

(4)

Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 für die Studiengänge Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und Angewandte Sprachwissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und das Grundstudium nicht bis zum Beginn des Wintersemesters 2003/2004 abgeschlossen haben, können das Grundstudium auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen abschließen. Das Hauptstudium legen diese Studierenden nach den neuen Regelungen ab.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 01.06.2005 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 02.03.2005

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Rager